

BEBAUUNGSPLAN NR. 21.3

3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 21 "CLAUSTORWALL" VOM 9.12.1964
 GEN. MIT VERFÜGUNG H IV 282/66 VOM 4.8.1966 IM VEREINF. VERFAHREN GEM. § 13 BBAUG

AUFGRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) I.D.F. VOM 18.08.78 (BGBl. I S. 2256, BER. S. 3617), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DIE BESCHLEUNIGUNGSNOVELLE VOM 06.07.79 (BGBl. I S. 253) HAT DER RAT DER STADT GOSLAR DIESE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG NR. 21.3, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

STADT GOSLAR

GEZ. LATTEMANN
 OBERBÜRGERMEISTER

GEZ. BURKARDT
 OBERSTADTDIREKTOR

KARTENGRUNDLAGE: FLURKARTENWERK, FLUR 25 MAßSTAB M 1:1000
 ERLAUBNISVERMERK: VERVIELFÄLTIGUNGSERLAUBNIS FÜR DIE STADT GOSLAR, ERTEILT MIT DER VERWALTUNGSVEREINBARUNG ZWISCHEN DEM LAND NIEDERSACHSEN UND DER STADT GOSLAR VOM 07.05.65, ÜBERSANDT MIT VERFÜGUNG DER BEZIRKSREGIERUNG BRAUNSCHWEIG VOM 24.06.66 - NR. VERM. I-3012.

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 29.07.85). SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN INNERHALB DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

GOSLAR, DEN 29.07.85

KATASTERAMT GOSLAR

GEZ. BÖNORDEN
 VERMESSUNGSOBERRAT

DER ENTWURF WURDE AUSGEARBEITET VON:

STADT GOSLAR, STADTPLANUNGS- UND VERMESSUNGSAMT

GOSLAR, DEN 20.6.1985

GEZ. SCHLUNKE
 DIPL.-ING.

DER RAT DER STADT GOSLAR HAT DIE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG NR. 21.3 NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEM. § 2 A ABS. 6 BBAUG IN SEINER SITZUNG AM 16.7.1985 ALS SATZUNG (§ 10 BBAUG) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

DER OBERSTADTDIREKTOR

I. A.

GEZ. SCHLUNKE
~~STADTBAURAT~~
 DIPL.-ING.

DIE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG IST GEM. § 12 BBAUG AM 07.08.85 IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS GOSLAR BEKANNTGEMACHT WORDEN. DIE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG IST DAMIT AM 07.08.85 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

DER OBERSTADTDIREKTOR

I. A.

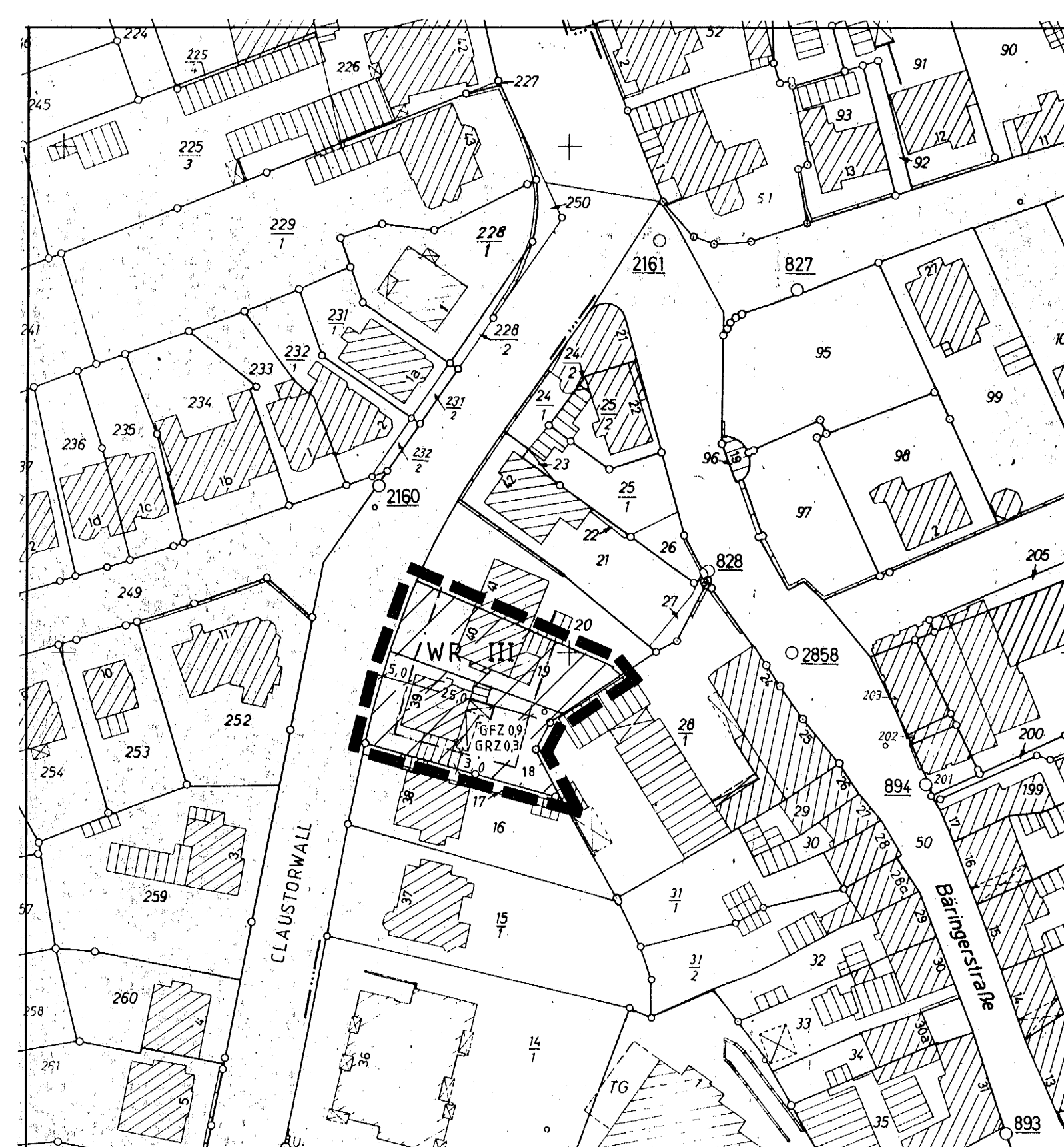
GEZ. SCHLUNKE
~~STADTBAURAT~~
 DIPL.-ING.

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG NICHT - GELTEND GEMACHT WORDEN.

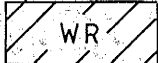
GOSLAR, DEN 03.04.87

DER OBERSTADTDIREKTOR
 I. A.

GEZ. KOHL
 STADTBAURAT



PLANZEICHNERKLÄRUNG

-  WR REINES WOHNGEBIET (§ 3 BauNVO)
- GFZ 0,9 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- GRZ 0,3 GRUNDFLÄCHENZAHL
- III ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- BAUGRENZE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- ▬ GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG



M. 1:1000